

71512

Instruction

für den



Seelsorger des Zwangsarbeitshauses in Laibach.

Der Seelsorger hat die Bestimmung, den Zweck der Anstalt: Besserung der in das Arbeitshaus Abgegebenen durch Einwirken auf Seele und Gemüth. mitzufördern, was er durch gottesdienstliche Uebungen, Religionsvorträge und Privatbelehrungen mit frommen Sinn und Klugheit im festen Einverständnisse mit der Hausverwaltung zu bewirken hat; sein Wirkungskreis enthält daher folgende wesentliche Zweige:

1.

Die Verwaltung ist vermöge ihrer Instruction angewiesen, jeden Zwängling bei seinem Eintritte dem Seelsorger vorzustellen und demselben die Ursache der Notionirung bekannt zu geben, damit sich der Seelsorger schon beim Eintritte von der Individualität desselben Kenntniß verschaffe, und ihn über seine Pflicht und den guten Zweck des Hauses belehre.

2.

An Sonn- und Feiertagen ist zur bestimmten Stunde für die Zwänglinge der Gottesdienst zu halten, welcher Vormittags in einer heiligen Messe, Ablesung des Evangeliums in deutscher und krainischer Sprache, dann abwechselnd in diesen beiden Landessprachen in einer Predigt oder Exhorte, Nachmittags am Sonntage in einer Christenlehre, dann Litaniei, an Feiertagen aber nur in einer Litaniei zu bestehen hat.

Diesem Gottesdienste haben alle katholischen Zwänglinge unter Aufsicht der Hausverwaltung und unter Begleitung des Aufsichtspersonales nach Geschlecht abgetheilt beizuwohnen.

Der Seelsorger hat darauf zu sehen, daß die für katholische Christen gewöhnlichen täglichen Uebungen, Morgengebet, Gebet vor und nach Tische, Abendgebet, und am Sonnabende, wie auch am Vorabende hoher Festtage ein Rosenkranz mit der Unserliebenfrauen-Litanei mit Erbaulichkeit gebetet werde.

3.

Außer diesen Gottesdienst-Uebungen ist den Arbeitern auch Sonntags abtheilungsweise in ihren Arbeitszimmern Religionsunterricht zu ertheilen.

Dieser Religionsunterricht soll nicht in einem trockenen Vortrage bestehen, sondern nach dem Bedürfnisse der Zwänglinge mit besonderer Bedachtnahme auf die Abtheilungen die Hauptwahrheiten der Religion mit Anwendung auf Seele und irdisches Leben enthalten, damit Liebe zu Gott und Tugend, Liebe und Achtung gegen den Nächsten und wahre Erkenntniß des eigenen Lebens wieder erweckt werde.

Findet der Seelsorger es nothwendig auf einen Zwängling durch Privatunterricht besonders einwirken zu müssen, so hat dieses im Einverständnisse mit der Verwaltung in einem besondern Zimmer zu geschehen, auf eben diese Art kann auch einem Zwänglinge auf sein Verlangen eine besondere Unterredung gestattet werden.

4.

Der Seelsorger hat darauf zu wirken, daß jene Individuen, welche weder in der Religion, noch in den gewöhnlichen Schulgegenständen den nöthigen Unterricht erhalten haben, so viel es möglich ist, diesen Unterricht erhalten. Der Unterricht in Schulgegenständen ist vom Seelsorger in der Woche zweimal zu

ertheilen, und von demselben im Einverständnisse mit der Verwaltung darauf zu sehen, daß vorzüglich die jungen Arbeiter die Schule fleißig besuchen.

5.

Der Seelsorger soll auch dahin wirken, daß alle katholischen Arbeiter wenigstens einmal des Jahres die Beicht vorzüglich zu Ostern verrichten. Hierzu kann er auch auswärtige geeignete Priester einladen. — Indessen darf in dieser Beziehung durchaus kein Zwang Statt finden, und der Seelsorger wird durch sein Benehmen das Vertrauen der Zwänglinge der Art zu erwerben verstehen, daß sie sich freiwillig der Beicht unterziehen werden.

6.

Werden in das Zwangsarbeitshaus Individuen abgegeben, die sich nicht zur katholischen Religion bekennen, so sind sie dem Seelsorger zur Privatunterredung und zur Kenntnissnahme ihrer Individualität vorzustellen, wobei er ohne in Religionsgespräche einzugehen, ihnen seine Theilnahme und Bereitwilligkeit zuzusichern, und frei zu stellen hat, seinem Unterrichte mit Anstand beizuwohnen; sie dürfen aber zu keiner Handlung des Gottesdienstes gezwungen werden.

Sollte ein nicht katholischer Zwängling den Beistand eines Pastors u. dgl. in Anspruch nehmen, so ist er an die Haus-Verwaltung zu weisen, die obiges Ansuchen der Direction zur geeigneten Veranlassung vortragen wird.

Während des Gottesdienstes haben nicht-katholische Zwänglinge, wenn sie dem Gottesdienste oder dem Unterrichte des Hausseelsorgers nicht beiwohnen wollen, in ihren Zimmern unter Aufsicht zu bleiben.

7.

Der Seelsorger ist besonders berufen darauf zu sehen, daß eintretenden Zwänglingen unzulässige Bücher abgenommen und nur sol-

che gelassen, oder gegeben werden, die dem Zwecke des Hauses entsprechen; er ist berufen, unsittliche und irreligiöse Reden fern zu halten und Verführer besonders zu ermahnen; er ist berufen, das sittliche Benehmen der Zwänglinge zu überwachen und im Einverständnisse mit der Verwaltung zu leiten; es ist daher demselben gestattet, zu jeder Zeit des Tages in das Haus zu kommen, und die Zwänglinge während und außer der Arbeit zu beobachten, oder zu sprechen.

8.

In Fällen, wo es sich um Versehung eines Zwänglings von einer mindern in eine bessere Classe oder umgekehrt handelt, hat der Seelsorger der Verwaltung mit seinem Gutachten beizustehen.

In Entlassungsfällen der Zwänglinge aber hat der Seelsorger bei Abgabe seiner Meinung vorzüglich in Acht zu nehmen, daß ein Zwängling durch Heuchelei und Trug die Anstalt nicht täusche, und dem Zwecke der Anstalt entgegen, ungebeffert das Haus verlasse.

9.

Wird dem Seelsorger gute Eintracht mit der Verwaltung empfohlen, weil sonst die Ordnung und der Zweck der Anstalt beirret, der Dienst gefährdet, und dadurch die nachtheiligste Rückwirkung auf die Corrigenden und deren Bestes hervorgebracht werden könnte.

Vom kaiserl. königl. illyrischen Gubernium.

Laibach am 28. December 1846.

